

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktnamen:

Generali Smart Funds – Global Flexible Bond

Kennung der Rechtsperson:

5493005IXNLHKI4SXZ37

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● **Ja**

● ○ **Nein**

Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigten**: __ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigten**: __ %

Es fördert damit **ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

* Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigten**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt aus dem „**ursprünglichen Anlageuniversum**“, das aus Staatsanleihen der großen Industrie- und Schwellenländer, Euro-Unternehmensanleihen mit Investment-Grade- und High-Yield-Rating besteht, Finanzinstrumente aus, die positive Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) aufweisen, sofern die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch:

- Anwendung eines negativen Screenings (basierend auf einem eigenen ethischen Filter);

- Anwendung eines Rating-Upgrade-Ansatzes (basierend auf einer ESG-Bewertung); die ESG-Bewertung des Portfolios muss höher sein als die ESG-Bewertung des ursprünglichen Anlageuniversums.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teifonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teifonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind⁸;
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Teifonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?***

—

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

—

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

⁸ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Anlageverwalters in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission, für die ein harter Ausschluss angewendet wird. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht.

Für Anlagen in Unternehmensanleihen:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („UNGC“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Für Anlagen in Staatsanleihen und supranationale Anleihen:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf „Freedom House“-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der vorstehende ESG-Prozess laufend überwacht.

Verantwortungsvoller Anlageprozess

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um das Anlageziel zu erreichen und Aktien mit soliden Fundamentaldaten – z. B. Rentabilität, Volatilität, Verschuldungsgrad – auszuwählen, die attraktive Finanzergebnisse und im Verhältnis zu ihrem Universum positive ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Besteckungsbekämpfung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Ethischer Filter und Kontroversen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Der Teilfonds ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, indem er den unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters anwendet. Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, werden nicht für eine Anlage in Betracht gezogen, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstößen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- schwerwiegende Umweltschädigungen;
- ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption oder
- eine signifikante Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor,

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

- ESG-Bewertung (positives Screening)

Die durchschnittliche ESG-Bewertung des Teilfonds muss dauerhaft über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des ursprünglichen Anlageuniversums liegen.

Wertpapiere werden innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

In dieser Hinsicht analysiert und überwacht der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten mithilfe von Informationen, die von einem ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden Emittenten im ursprünglichen Anlageuniversum – nach dem vorstehend beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand von Fundamentaldaten und der ESG-Gesamtbewertung durch den externen Datenanbieter analysiert und eingestuft.

Sovereign Ethical Filter für Staatsanleihen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Darüber hinaus wird auf die Staatsanleihen ein Sovereign Ethical Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) angewandt, der alle Staatsanleihen ausschließt, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer;
- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“ und
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

Aus den Ergebnissen der vorstehenden Filter wird der Ethische Filter bei Staatsanleihen gebildet, in dem die Länder aufgeführt sind, die für Anlagen zulässig bzw. nicht zulässig (ausgeschlossen) sind.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Unternehmensanleihen und des ethischen Filters für staatliche Emittenten für Staatsanleihen sowie die vorstehend beschriebene ESG-Bewertung (positives Screening).

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen festen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht kommenden Investitionen einschränkt.

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen Themen sowie Menschenrechten, tragen dazu bei, dass die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt wird.
- Eigener ethischer Filter.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teifonds werden in Vermögenswerten angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teifonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „*Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?*“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Andere Investitionen umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teifonds zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, in dem mit der Zeit verlässliche Daten verfügbar werden.

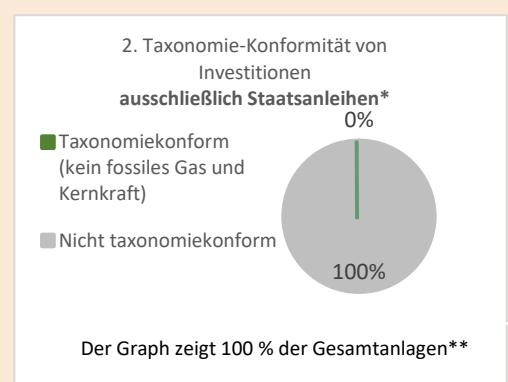
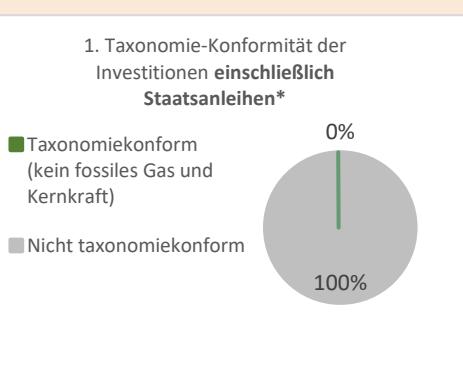
- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?***

Ja

In fossiles Gas In Kernkraft

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



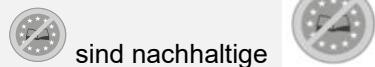
* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger, mit der EU-Taxonomie konformer Anlagen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

⁹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergiertätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

– Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

–

Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die unter „#2 Sonstiges“ aufgeführten Investitionen und/oder Beteiligungen des Teilfonds bestehen aus Wertpapieren, die direkt oder indirekt von Emittenten begeben wurden, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, (iii) für Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung verwendete Derivate, (iv) OGAW oder OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes, und (v) sonstige Instrumente ohne Rating.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

–

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://piper.gipcdp.generalcloud.net/static/documents/GSF_Global_Flexible_Bond_Art10_Website_disclosures_EN.pdf